

A. Ausgangspunkt Rechtssache Protect

Kathrin Bayer/Georg Eisenberger

1. Ausgangsverfahren

Der EuGH hat sich bereits in unterschiedlichen Konstellationen mit der Beteiligung sowie Rechtsmittellegitimation von UO und Einzelpersonen als (betroffene) Öffentlichkeit auseinandergesetzt.¹ Diese Verfahren betrafen aber weitestgehend Materien, die explizit in Anhang I ArhK² genannt und damit von Art 9 Abs 2 iVm Art 6 Abs 1 lit a³ oder b⁴ ArhK umfasst waren.

Das Ausgangsverfahren zum Urteil des EuGH vom 20.12.2017, C-664/15, *Protect* betraf hingegen keine dieser Materien. Es ging um den Antrag eines österreichischen Liftbetreibers über die Wiederverleihung einer wasserrechtlichen Bewilligung für eine Beschneigungsanlage. Der für die Beschneigung erforderliche Speicherteich wurde über einen Bach gespeist.⁵

Die UO Protect beantragte im Wiederverleihungsverfahren unter Berufung auf Art 9 Abs 3⁶ ArhK und Art 6 Abs 3⁷ FFH-RL die Zuerkennung der **Parteistellung** und brachte Einwendungen im Hinblick auf den von der Beschneigungsanlage ausgehenden Lärm ein.⁸ Dieser Antrag wurde von der örtlich zuständigen Wasserrechtsbehörde als unzulässig zurückgewiesen; es seien keine wasserrechtlich geschützten Rechte behauptet worden.⁹ Zusätzlich ergebe sich aus einem bereits ergangenen naturschutzrechtlichen Bescheid, in dem mögliche Auswirkungen auf Schutzgebiete geprüft wurden, dass das Vorhaben naturschutzrechtlich unbedenklich sei.¹⁰

Ihre Beschwerde gegen diesen Bescheid stützte Protect auf einen behaupteten Verstoß gegen Art 9 Abs 3 ArhK und die WRRL.¹¹ Konkret wurde eine Ver-

1 Besonders hervorzuheben: EuGH 15.10.2009, C-263/08, *Djurgården*; EuGH 8.3.2011, C-240/09, *VLK I*; EuGH 12.5.2011, C-115/09, *Bund-Trianel*; EuGH 16.2.2012, C-182/10, *Solvay*; EuGH 15.1.2013, C-416/10, *Križan*; EuGH 16.7.2015, C-612/13, *Client Earth*; EuGH 8.11.2016, C-243/15, *VLK II*.

2 Aarhus-Konvention, Übereinkommen über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten.

3 Umfasst sind hier die in Anhang I ArhK angeführten geplanten Tätigkeiten. Das sind im Wesentlichen UVP-relevante Materien.

4 Umfasst sind hier Entscheidungen über nicht in Anhang I ArhK angeführte geplante Tätigkeiten, die eine erhebliche Auswirkung auf die Umwelt haben können.

5 EuGH 20.12.2017, C-664/15, *Protect* Rz 20.

6 Zugang von Mitgliedern der Öffentlichkeit zu verwaltungsbehördlichen oder gerichtlichen Verfahren.

7 Erfordernis der Verträglichkeitsprüfung bei Plänen oder Projekten, die Gebiete einzeln oder in Zusammenhang mit anderen Plänen oder Projekten erheblich beeinträchtigen könnten.

8 EuGH 20.12.2017, C-664/15, *Protect* Rz 21 f.

9 EuGH 20.12.2017, C-664/15, *Protect* Rz 24.

10 EuGH 20.12.2017, C-664/15, *Protect* Rz 25.

11 Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik, ABl 2000 L 327/1.

schlechterung des ökologischen Zustands des Baches, der den für die Beschneigungsanlage erforderlichen Speicherteich speiste, behauptet.¹² Auch dieses Rechtsmittel führte nicht zum Erfolg. Das örtlich zuständige LVwG wies die Beschwerde mit der Begründung ab, Protect habe ihre Parteistellung verloren, weil bis zur mündlichen Verhandlung keine Verletzung von wasserrechtlich geschützten Rechten behauptet worden sei. Die ArhK sei außerdem nicht unmittelbar anwendbar.¹³

Der VwGH setzte das von Protect im Anschluss initiierte Revisionsverfahren aus und legte dem EuGH drei Fragen zur Vorabentscheidung vor.

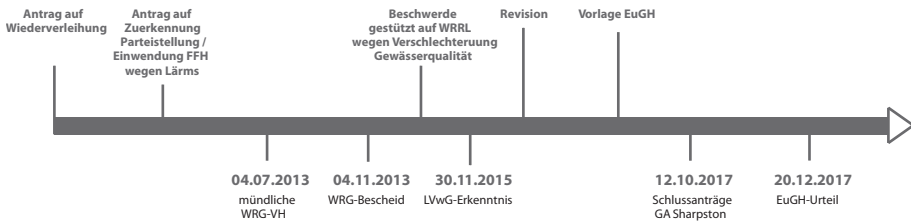


Abbildung 1: Verfahrensablauf Protect

2. Vorlagefragen und Antworten

2.1. Anwendungsfall Art 9 Abs 3 ArhK

Mit der ersten an den EuGH herangetragenen Vorlagefrage wollte der VwGH wissen, ob Art 4 WRRL bzw die WRRL als solche einer UO wie Protect in einem Verfahren, das keiner UVP nach der UVP-RL unterliegt, Rechte einräume, zu deren Schutz sie nach Art 9 Abs 3 ArhK Zugang zu verwaltungsbehördlichen oder gerichtlichen Verfahren habe.¹⁴

Der EuGH bezog sich in seiner Beantwortung einerseits auf seine iZm Zustandsverschlechterungen bisher ergangene Rsp.¹⁵ Eine wasserrechtliche Bewilligung sei zu versagen, wenn damit eine Zustandsverschlechterung einhergehe oder die Erreichung eines guten Zustands zum nach der WRRL maßgebenden Zeitpunkt gefährdet sei. Mit der einer RL (wie der WRRL) gemäß Art 288 AEUV¹⁶ zuerkannten Verbindlichkeit sei es unvereinbar, grundsätzlich auszuschließen, dass sich betroffene Personen auf die von dieser RL auferlegten Verpflichtungen berufen können.¹⁷ Nach stRsp¹⁸ müssten die MS nämlich erforderliche Rechtsbehelfe

12 EuGH 20.12.2017, C-664/15, *Protect* Rz 26.

13 EuGH 20.12.2017, C-664/15, *Protect* Rz 27.

14 EuGH 20.12.2017, C-664/15, *Protect* Rz 29 f.

15 EuGH 1.7.2015, C-461/13, *Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland*.

16 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, BGBl III 1999/86 idF BGBl III 2013/314.

17 EuGH 20.12.2017, C-664/15, *Protect* Rz 34.

18 EuGH 27.9.2017, C-73/16, *Puskár* Rz 57.

schaffen, um in den von Unionsrecht erfassten Bereichen einen wirksamen gerichtlichen Rechtsschutz zu gewährleisten.¹⁹ Auch wenn kein Fall des Art 9 Abs 2 iVm Art 6 Abs 1 lit b ArhK, sondern ein Fall nach Art 9 Abs 3 ArhK vorliege – was der VwGH aber noch final nachzuprüfen habe²⁰ – müsse den dort genannten „Mitgliedern der Öffentlichkeit“ (zu denen UO zählen) ermöglicht werden, die Beachtung von national umgesetztem Unionsumweltrecht überprüfen zu lassen.²¹ Das österreichische Recht (insb § 8 AVG)²² schließe nicht per se aus, einer UO **Parteistellung** einzuräumen; diese Bestimmung sei so weit wie möglich im Einklang mit den Zielen des Art 9 Abs 3 ArhK und dem Ziel nach effektivem gerichtlichen Rechtsschutz für die durch Unionsrecht verliehenen Rechte auszulegen.²³

Der EuGH hielt aus diesen Gründen fest: Ein Bescheid, mit dem ein möglicherweise gegen die Verpflichtung aus Art 4 WRRL (Verhinderung einer Zustandsverschlechterung) verstoßendes Vorhaben gebilligt werde, müsse von einer nach innerstaatlichem Recht ordnungsgemäß gegründeten und tätigen UO vor einem Gericht aufgrund von Art 9 Abs 3 ArhK iVm Art 47 GRC²⁴ angefochten werden können.²⁵

Fazit: Der EuGH hat somit auch Materien des Wasserrechts, die nicht in Anhang I ArhK genannt werden (Art 6 Abs 1 lit a ArhK) oder erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben (Art 6 Abs 1 lit b ArhK), in den Anwendungsbereich der ArhK gehoben.

2.2. Partizipation vs Rechtsdurchsetzung

Der VwGH wollte außerdem wissen, ob es nach den Bestimmungen der ArhK geboten sei, Rechte iSv Art 9 Abs 3 ArhK bereits im Verwaltungsverfahren geltend machen zu können, oder ob die Möglichkeit einer Gewährung gerichtlichen Rechtsschutzes gegen die Entscheidung genüge.²⁶

Zur Beantwortung dieser Frage konzentrierte sich der EuGH (zuerst) allein auf Art 6 ArhK – die Bestimmungen über die Partizipation. Die dort geregelte Partizipation greife grundsätzlich nur dann, wenn **(i)** es sich um eine geplante Tätigkeit nach Anhang I ArhK handle oder **(ii)** es sich um nicht im Anhang I ArhK genannte geplante Tätigkeiten handle, die (dennoch) eine erhebliche Auswirkung auf die Umwelt haben könnten. Wenn diese Voraussetzungen nicht erfüllt seien,

19 EuGH 20.12.2017, C-664/15 *Protect* Rz 34.

20 EuGH 20.12.2017, C-664/15 *Protect* Rz 37, 43.

21 EuGH 20.12.2017, C-664/15, *Protect* Rz 47.

22 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl 1991/51 idF BGBl I 2018/58.

23 EuGH 20.12.2017, C-664/15, *Protect* Rz 53 f mwN.

24 Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl 2012 C 326/391.

25 EuGH 20.12.2017, C-664/15, *Protect* Rz 58.

26 EuGH 20.12.2017, C-664/15, *Protect* Rz 29, 59.

komme UO wie Protect gemäß Art 9 Abs 3 ArhK ausschließlich ein Anfechtungsrecht (also eine Rechtsdurchsetzungsmöglichkeit) zu; die MS seien deshalb nach Art 9 Abs 3 ArhK nicht verpflichtet, die Partizipation über Parteienrechte zu gewähren.²⁷ Anders sei dies aber dann zu betrachten, wenn das innerstaatliche Recht – wie in Österreich – die Partizipation über eine Parteistellung für eine nachfolgende Anfechtung zwingend voraussetze (also miteinander verknüpfe).²⁸

Somit antwortete der EuGH auf die zweite Frage, dass nationales Verfahrensrecht, das Protect als UO kein Recht zuerkenne, sich in einem wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren (zur Umsetzung der WRRL) als Partei zu beteiligen, und der UO als Folge davon mangels Parteistellung auch kein Recht zuerkenne, die sodann ergangene Entscheidung anzufechten, nicht mit Art 9 Abs 3 ArhK iVm Art 47 GRC sowie Art 14 Abs 1 WRRL vereinbar sei.²⁹

Fazit: In von Art 9 Abs 3 ArhK umfassten Fällen sind die MS also nur verpflichtet, Anfechtungsrechte einzuräumen. Anderes gilt aber, wenn – wie derzeit im österreichischen Verfahrensrecht – Partizipation und Rechtsdurchsetzung zwingend miteinander verknüpft sind. Dann ist neben der Möglichkeit, Entscheidungen anzufechten, auch eine Beteiligung am Verfahren zu ermöglichen.

2.3. Präklusion

Der VwGH wollte schließlich noch wissen, ob nationales Verfahrensrecht (konkret § 42 AVG) Protect als UO zulässigerweise – wie andere Verfahrensparteien – dazu verhalten dürfe, Einwendungen im Verwaltungsverfahren rechtzeitig geltend zu machen, widrigenfalls sie ihre Parteistellung verliere und deshalb auch keine Rechtsmittelbefugnis mehr habe.³⁰

Für den EuGH (ebenso wie für GA *Sharpston*)³¹ schien diese Frage eher kurios, da es nach den zu beurteilenden innerstaatlichen Bestimmungen für Protect als UO ohnehin ausgeschlossen sein dürfte, Parteistellung zu erlangen; somit habe die Parteistellung auch nicht verloren gehen können.³² Da das LVwG die Beschwerde

27 EuGH 20.12.2017, C-664/15, *Protect* Rz 64, 68.

28 EuGH 20.12.2017, C-664/15, *Protect* Rz 68 ff.

29 EuGH 20.12.2017, C-664/15, *Protect* Rz 81.

30 EuGH 20.12.2017, C-664/15, *Protect* Rz 29, 82.

31 Schlussanträge GA *Sharpston* 12.10.2017, C-664/15, *Protect* Rz 114.

32 EuGH 20.12.2017, C-664/15, *Protect* Rz 83 f. Ohne den Ausgangssachverhalt näher zu kennen, glauben wir allerdings, dass die Fragestellung des VwGH Berechtigung hatte. Protect hat in ihrem Eingangsschriftsatz, mit dem sie **Parteistellung** begehrt hat, eine Lärmbelastung geltend gemacht – und das ist ein Vorhalt, der in einem Wasserrechtsverfahren jedenfalls unzulässig ist. Das LVwG dürfte also Präklusion wegen der Nichtgeltendmachung von zulässigen Einwendungen im Schriftsatz angenommen haben und nicht wegen Verschweigung im Verfahren. Insofern war die Frage des VwGH dann berechtigt, wenn er unterstellt hat, dass die österreichischen Verfahrensvorschriften verlangen, dass Personen in ihrem Antrag auf Zuerkennung der Parteistellung bereits (bei sonstiger Präklusion)

von Protect allerdings unter Hinweis auf den Verlust der Parteistellung mangels rechtzeitiger Einwendungen betreffend wasserrechtlich geschützter Rechte zurückgewiesen hatte, ging der EuGH dennoch auf die dritte Frage ein. Die MS könnten im Rahmen des von Art 9 Abs 3 ArhK gewährleisteten Gestaltungsspielraums grundsätzlich verfahrensrechtliche Vorschriften über die Voraussetzungen zur Anfechtbarkeit erlassen.³³ Art 9 Abs 3 ArhK stehe insofern einer Ausschlussregelung wie in der Präklusionsbestimmung des § 42 AVG nicht entgegen; eine solche Ausschlussregelung entspreche dem Gedanken des in Art 9 Abs 4 ArhK genannten „angemessenen und effektiven“ sowie „fairen“ Rechtsschutzes.³⁴ Anderes gelte aber im Ausgangsfall, da Protect nach den innerstaatlichen Bestimmungen nie Parteistellung erlangen hätte können. Protect dürfe nicht zu einer unmöglichen Leistung – also der Erhebung von rechtzeitigen Einwendungen, obwohl dadurch nie eine Parteistellung erwirkt werden hätte können – verpflichtet werden.³⁵

Der EuGH antwortete deshalb auf die dritte Frage, es sei – im konkreten Fall, nämlich wenn man davon ausginge, dass Protect nach den innerstaatlichen Bestimmungen nie Parteistellung erlangen hätte können – mit Art 9 Abs 3 und 4 ArhK iVm Art 47 GRC nicht vereinbar, dass für Protect als UO Präklusionsbestimmungen gelten würden, nach denen eine Parteistellung im Verwaltungsverfahren und damit ihre Rechtsmittelbefugnis verloren gehe, wenn keine rechtzeitigen Einwendungen erhoben worden seien.³⁶

Fazit: Die österreichische Präklusionsregelung wurde somit vom EuGH bei Verfahren nach Art 9 Abs 3 ArhK nicht per se in Frage gestellt. Vielmehr darf diese nur nicht im Zusammenwirken mit der Regelung über die Parteistellung den Zugang von anerkannten UO zu Verfahren generell verhindern.

3. Im Überblick

Der EuGH ist den Schlussanträgen von *GA Sharpston* gefolgt. Nach den über Art 9 Abs 2 durch Art 6 Abs 1 lit a oder b ArhK erfassten Materien wurde nun – wenig überraschend – auch eine Anfechtungsmöglichkeit über Art 9 Abs 3 ArhK judiziert.

anführen müssen, warum sie meinen, Parteistellung zu haben. Es ist nicht auszuschließen, dass der EuGH hier noch einen anderen Sachverhalt zu einem österreichischen Fall im Hinterkopf hatte, der allerdings – nach Vorlage durch den VwGH an den EuGH – gegenstandslos wurde. Mit Beschluss des VwGH zu Ra 2015/07/0051 (Umweltverband/Tirol) wollte dieser ebenfalls die erforderliche Beteiligung von anerkannten UO in wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren durch den EuGH geklärt wissen. Anders als im Sachverhalt zur Rs Protect haben dort jedoch sowohl die Behörde als auch das LVwG die Parteistellung versagt, weil eine solche im WRG nicht vorgesehen sei.

33 EuGH 20.12.2017, C-664/15, *Protect* Rz 86.

34 EuGH 20.12.2017, C-664/15, *Protect* Rz 88 ff.

35 EuGH 20.12.2017, C-664/15, *Protect* Rz 96.

36 EuGH 20.12.2017, C-664/15, *Protect* Rz 101.

Auch wenn die Tendenz des EuGH zur umfassenden Partizipation und Rechtsdurchsetzung betreffend die ArhK schon aufgrund der bisherigen Entscheidungen deutlich erkennbar war und die Rs *Protect* sich – in vielen Bereichen klarstellend – gut in dieses Bild fügt, bleiben auch einige Zeit nach dieser Entscheidung Fragen offen, denen mittlerweile teilweise mit Gesetzesänderungen auf Bundes- und Landesebene begegnet wurde:

- Ist aufgrund der Entscheidung des EuGH und des dort ins Spiel gebrachten Anwendungsbereiches des Art 9 Abs 3 ArhK nun eine Beteiligung und/oder eine Rechtsmittelbefugnis in sämtlichen Verwaltungsverfahren unionsrechtlich erforderlich? (siehe **Kapitel B**)
- Dürfen UO unter Berücksichtigung der ArhK Präklusionsbestimmungen unterworfen werden? (siehe **Kapitel C**)
- Welche Konsequenzen hat die Entscheidung des EuGH in anhängigen und künftigen Verfahren? (siehe **Kapitel D**)
- Welche Konsequenzen hat die Entscheidung des EuGH in bereits abgeschlossenen Verfahren? (siehe **Kapitel E**)
- Spielt rechtsmissbräuchliches Verhalten in den Überlegungen eine Rolle? (siehe **Kapitel F**)
- Hat der Gesetzgeber auf Basis der vorstehenden Ergebnisse und der Rückmeldungen in der Judikatur³⁷ und der Wissenschaft³⁸ ausreichend auf die Entscheidung des EuGH reagiert und falls nicht, wo besteht Anpassungsbedarf? (siehe **Kapitel G**)

Auf diese Fragen wird in den folgenden Kapiteln umfassend und unter Einbeziehung des derzeitigen Diskussionsstandes eingegangen.

37 VwGH 26.2.2020, Ra 2019/05/0047; 20.12.2019, Ro 2018/10/0010, ecolex 2020/158 (*Primosch*) = RdU 2020/28; 11.12.2019, Ra 2019/05/0286; 22.10.2019, Ra 2019/06/0148, Ra 2019/06/0149, Ra 2019/06/0150; 25. 9. 2019, Ra 2018/07/0359; 23.5.2019, Ro 2017/07/0012; 25.4. 2019, Ra 2018/07/0410; 25.4.2019, Ra 2018/07/0382; 4.2.2019, Ra 2018/04/0179; 30.1.2019, Ro 2017/06/0025; 30.10.2018, Ra 2018/07/0380; 27.9.2018, Ro 2015/06/0008; 5.9.2018, Ro 2018/03/0024.

38 *Schulev-Steindl/Goby*, Rechtliche Optionen zur Verbesserung des Zugangs zu Gerichten im österreichischen Umweltrecht gemäß der Aarhus-Konvention (2009); *Wagner/Bergthaler*, Entwurf eines Oberösterreichischen Aarhus-Öffentlichkeitsbeteiligungsgesetzes (2017); *Ennöckl, Präklusion. Der (schrittweise) Abschied von einem bewährten Rechtsinstitut*, ZÖR 2017, 445; *Wagner*, Fehlende Umsetzung von Aarhus im Wasserrecht, RdU 2018/31; *Wagner/Bergthaler/Fasching*, Umsetzung der Aarhus-Konvention in Umweltverfahren (2018); *Arbeitsausschuss ÖWAV*, Vorschlag für ein neues „Umwelt-Verfahrensrecht“ zu den Themenbereichen Verfahrensbeschleunigung, Vereinfachung und Aarhus-Umsetzung (2018); *Schmelz/Cudlik/Holzer*, Von Aarhus über Luxemburg nach Österreich, ecolex 2018, 567; *Scharler*, Präklusion im Umweltrecht. Österreichs Werk und Europas Beitrag, rdU 2019/137; *Schulev-Steindl*, Das Aarhus-Beteiligungsgesetz. Ende gut, alles gut? ÖZW 2019, 14; *Schulev-Steindl/Schnedl/Weichsel-Goby* (Hrsg), Partizipation im Umweltrecht. Gegenwart und Zukunft (2019); *Berl*, Bürgerinitiativen in UVP-Verfahren – quo vadis? ÖZW 2019, 62; *Marko*, Der Schluss des Ermittlungsverfahrens im UVP-G 2000, ÖZW 2019, 112.

B. Die Aarhus-Konvention

Marie Sophie Wagner-Reitinger/Eva Maria Tscherner

1. Geltungsbereich und Inkrafttreten

Die ArhK ist ein Übereinkommen der UNECE über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten. Sie wurde am 25.6.1998 in der dänischen Stadt Aarhus im Rahmen der vierten Pan-Europäischen Ministerkonferenz „Umwelt für Europa“ angenommen.

Die ArhK wurde von Österreich im Jahr 1998 unterzeichnet, am 17.1.2005 ratifiziert und ist gemäß Art 20 Abs 3 ArhK für Österreich mit **17.4.2005** in Kraft getreten.³⁹

Mittlerweile zählt die ArhK 47 Vertragsparteien, darunter auch die EU (von dieser unterzeichnet im Jahr 1998, genehmigt am 17.2.2005, in Kraft getreten am **18.5.2005**)⁴⁰ sowie alle EU-MS. Die Vorschriften der ArhK sind somit integraler **Bestandteil der Unionsrechtsordnung**. Der EuGH ist im Wege der Vorabentscheidung auch zur Auslegung der ArhK berufen. Auf EU-Ebene wurde die ArhK zudem durch mehrere EU-RL, wie etwa die ÖffBet-RL⁴¹, die UVP-RL oder die IE-RL⁴² umgesetzt.⁴³

Zur Umsetzung der ArhK und der Aarhus-bezogenen EU-RL in Österreich wurden Anpassungen auf Bundes- und Landesebene vorgenommen; insb im Hinblick darauf, Umweltinformationen erlangen zu können. Anhang I ArhK, auf den sich Art 6 ArhK über die Öffentlichkeitsbeteiligung bezieht, umfasst Vorhaben, die von der UVP-RL und der IE-RL erfasst sind. Weitere Anpassungen an die ArhK erfolgten auf Bundesebene (teilweise schon vor der Rs *Protect*, teilweise danach) etwa im Bereich des gewerblichen Betriebsanlagenrechts der GewO,⁴⁴ des AWG⁴⁵ und des IG-L.⁴⁶

39 BGBl III 2005/88; UN Treaty Collection, Chapter XXVII, No 13.

40 Beschluss des Rates 2005/370/EG, ABl 2005 L 124/1; UN Treaty Collection, Chapter XXVII, No 13. Gemäß Art 20 Abs 3 ArhK ist die Konvention 90 Tage nach Hinterlegung der Genehmigungsurkunde in Kraft getreten.

41 Öffentlichkeitsbeteiligungs-Richtlinie, Richtlinie 2003/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme und zur Änderung der Richtlinien 85/337/EWG und 96/61/EG des Rates in Bezug auf die Öffentlichkeitsbeteiligung und den Zugang zu Gerichten, ABl 2003 L 156/17.

42 Industrieemissionen-Richtlinie, Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung), ABl 2010 L 334/17.

43 Vgl *Onz/Berl*, Der Rechtsschutz im Verfahren vor den Verwaltungsgerichten im Lichte des Art 9 Abs 2 Aarhus-Konvention, ZVG 2014, 308 f.

44 Gewerbeordnung 1994, BGBl 1994/194 idF BGBl I 2018/112.

45 Bundesgesetz über eine nachhaltige Abfallwirtschaft (Abfallwirtschaftsgesetz 2002), BGBl I 2002/102 idF BGBl I 2020/24.

46 Bundesgesetz zum Schutz vor Immissionen durch Luftschadstoffe (Immissionsschutzgesetz – Luft, IG-L), BGBl I 1997/115 idF BGBl I 2018/73.

B. Die Aarhus-Konvention

Umsetzungsmaßnahmen – wie insbesondere die in **Kapitel D** und **Kapitel E** angesprochenen – sind teilweise auch Folge der mittlerweile umfassenden Judikatur des EuGH und deren Kernaussagen iZm der ArhK, wie sich aus den nachstehenden Abbildungen ablesen lässt.



Abbildung 2: Historie ArhK und Zeitpunkt wesentlicher Entscheidungen

| ENTSCHEIDUNG | KERNAUSSAGE |
|---|---|
| EuGH 30.4.2009, C-75/08, <i>Mellor</i> | <ul style="list-style-type: none"> • Thema: Pflicht zur Veröffentlichung der Begründung einer Entscheidung, ein Vorhaben nicht zu prüfen • Kernaussage: Der EuGH stellt explizit einen Zusammenhang zwischen UVP-Vorprüfung und Öffentlichkeitsbeteiligung einschließlich Rechtsmittelbefugnis her; Antragsrecht auf Begründung und Rechtsmittelbefugnis bei Entscheidung auf Nichtdurchführung einer UVP⁴⁷ |
| EuGH 15.10.2009, C-263/08, <i>Djurgården</i> | <ul style="list-style-type: none"> • Thema: Anerkennung von Umweltverbänden • Kernaussage: Der Genehmigungsentscheid muss von der betroffenen Öffentlichkeit iSd ArhK angefochten werden können; auch kleine, lokal organisierte Umweltschutzvereinigungen haben ein Recht auf Anfechtung |
| EuGH 8.3.2011, C-240/09, <i>VLK I</i> | <ul style="list-style-type: none"> • Thema: Rechtsschutz für den Braunbären und alle anderen? • Kernaussage: Art 9 Abs 3 ArhK hat keine unmittelbare Wirkung im Unionsrecht, sondern zielt auf die Gewährleistung effektiven Rechtsschutzes ab; der nationale Richter muss innerstaatliches Recht in den vom Umweltrecht der EU erfassten Bereichen so auslegen, dass es so weit wie möglich im Einklang mit den in Art 9 Abs 3 ArhK festgelegten Zielen steht |
| EuGH 12.5.2011, C-115/09, <i>Bund-Trianel</i> | <ul style="list-style-type: none"> • Thema: Rechtsschutz für Umweltverbände – altruistische Verbandsklage • Kernaussage: UO müssen umweltschützende Unionsvorschriften aufgreifen können, die nur Allgemeininteressen und nicht Rechtsgüter Einzelner schützen; Umweltverbände müssen die Genehmigung von UVP-pflichtigen Vorhaben auf Basis europäischer Umweltvorschriften gerichtlich überprüfen lassen können; die ArhK lässt es keineswegs zu, Gründe zu beschränken, die mit einem solchen Rechtsbehelf geltend gemacht werden können |

47 Vgl *Mauerhofer*, Antragsrecht auf Begründung und Rechtsmittelbefugnis Betroffener bei Entscheidung auf Nichtdurchführung einer UVP, RdU 2009/104, 170.

| | |
|---|--|
| EuGH 16.2.2012, C-182/10, <i>Solvay</i> | <ul style="list-style-type: none"> • Thema: Kein Rechtsschutz bei gesetzlicher Projektgenehmigung • Kernaussage: Der Leitfaden zur Anwendung der ArhK ist nicht bindend und ohne normative Geltung; Die Genehmigung von Projekten durch gesetzgeberische Einzelfallentscheidung ist nur dann gerechtfertigt, wenn ein Äquivalent für das Verfahren der Information und Beteiligung der Öffentlichkeit gewährleistet ist |
| EuGH 15.1.2013, C-416/10, <i>Križan</i> | <ul style="list-style-type: none"> • Thema: Verfahrensrechte – Heilung von Verfahrensfehlern • Kernaussage: Die betroffene Öffentlichkeit muss eine vorübergehende Aussetzung der Vollziehung erreichen können; die Entscheidung, mit der eine gegen die ArhK verstößende Genehmigung aufgehoben wird, ist als solche nicht geeignet, einen nicht gerechtfertigten Eingriff in das Eigentumsrecht des Betreibers darzustellen (Art 17 GRG) |
| EuGH 13.1.2015, C-404-405/12 P, <i>Stichting Natuur en Milieu</i> | <ul style="list-style-type: none"> • Thema: Zugang zu Informationen • Kernaussage: Umweltrechtsmaßnahmen mit generellem Anwendungsbereich dürfen vom internen Überprüfungsverfahren nach ArhK ausgenommen werden;⁴⁸ Art 9 Abs 3 ArhK enthält keine unbedingte und hinreichend genaue Verpflichtung, welche die rechtliche Situation Einzelner unmittelbar regeln könnte |
| EuGH 15.10.2015, C-137/14, <i>Kommission/ Deutschland</i> | <ul style="list-style-type: none"> • Thema: Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten • Kernaussage: Die ArhK lässt es nicht zu, Gründe zu beschränken, die mit einem solchen Rechtsbehelf geltend gemacht werden können |
| EuGH 8.11.2016, C-243/15, <i>VLK II</i> | <ul style="list-style-type: none"> • Thema: Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten • Kernaussage: Naturverträglichkeitsprüfungen fallen unter die ArhK, wobei UO zu beteiligen sind; UO müssen das Recht haben, eine fehlerhaft durchgeführte Verträglichkeitsprüfung iSv Art 6 Abs 3 FFH-RL bekämpfen zu können |
| EuGH 20.12.2017, C-664/15, <i>Protect</i> | <ul style="list-style-type: none"> • Thema: Verfahrensbeteiligung von UO • Kernaussage: UO sind in Bewilligungsverfahren zur Umsetzung der WRRL zu beteiligen |
| EuGH 3.10.2019, C-197/18, <i>Wasserleitungsverband Nördliches Burgenland</i> | <ul style="list-style-type: none"> • Thema: Rechte Einzelner iZm Nitrat-RL • Kernaussage: Natürliche und juristische Personen müssen von den zuständigen nationalen Behörden die Einhaltung der Nitrat-RL verlangen können |
| EuGH 19.12.2019, C-752/18, <i>Deutsche Umwelthilfe</i> | <ul style="list-style-type: none"> • Thema: Angemessener und effektiver Rechtsschutz iSv Art 9 Abs 4 S 1 ArhK • Kernaussage: Verhängung der Zwangshaft gegen Amtsträger der Behörde bei beharrlicher Weigerung, einer gerichtlichen Entscheidung nachzukommen, kann geboten sein |

Abbildung 3: Kernaussagen in der bisherigen Rsp des EuGH

48 Vgl *Goby*, Umweltrechtsmaßnahmen mit generellem Anwendungsbereich dürfen vom internen Überprüfungsverfahren nach der Aarhus-VO ausgenommen werden, RdU 2015/56, 73.

2. Die drei Säulen

Die ArhK fußt auf drei Säulen. Diese sind:

1. Zugang zu Umweltinformationen (**Information**),
2. Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren (**Partizipation**) und
3. Zugang zu gerichtlichen Überprüfungen (**Rechtsdurchsetzung**).⁴⁹

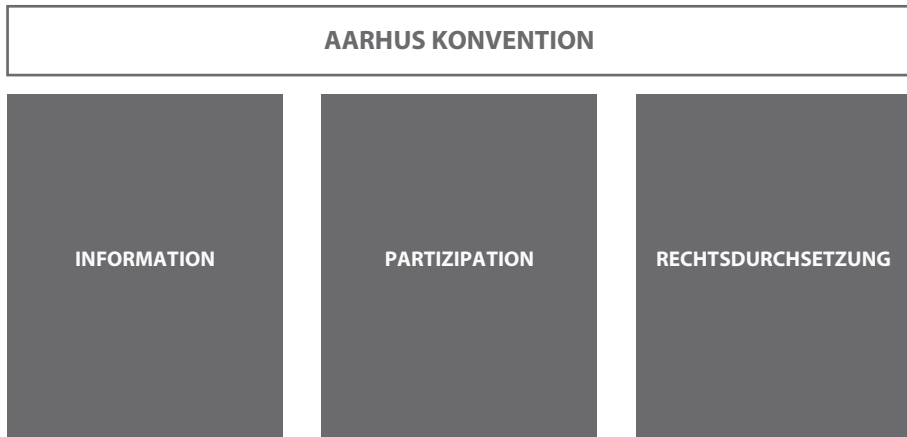


Abbildung 3: 3-Säulen-Modell ArhK

Die ArhK hat zum Ziel, den Zugang zu Umweltinformationen, die Beteiligung der Öffentlichkeit an umweltrelevanten Verfahren und die Rechtsdurchsetzung in Umweltangelegenheiten zu stärken und damit einen Beitrag zum Schutz der Umwelt und zur Verbesserung der Umweltqualität zu leisten.⁵⁰

Die ArhK kennt dabei zwei Formen der Öffentlichkeit:

- die „normale“ (breite) **Öffentlichkeit** (siehe dazu unten **Punkt 3.1**) und
- die **betroffene Öffentlichkeit** (siehe dazu unten **Punkt 3.2**).

Während die erste und zweite Säule in Österreich bereits umfassend implementiert wurden, wurde bisher insbesondere die Umsetzung der dritten Säule bemängelt. Da eine direkte Anwendbarkeit der ArhK (weiterhin) ausscheidet,⁵¹ ist das innerstaatliche Recht möglichst iSd ArhK auszulegen bzw müssen widersprechende Bestimmungen unangewendet bleiben.

49 Schmelz/Cudlik/Holzer, Von Aarhus über Luxemburg nach Österreich, *ecolex* 2018, 567 (568).

50 654 BlgNR 22.GP, Staatsvertrag, 1 f.

51 EuGH 8.3.2011, C-240/09, *VLK I*; *VwGH 11.12.2019, Ra 2019/05/0286*.